



Elterninformation Schulversäumnisse

Liebe Eltern,

wie Sie der untenstehenden „**Allgemeinen Schulordnung des Saarlandes**“ entnehmen können, müssen Sie als Erziehungsberechtigte der Schule für Ihr erkranktes Kind eine schriftliche Entschuldigung vorlegen.

Die **Allgemeine Schulordnung (ASchO)** im Saarland (zuletzt geändert am 24.06.2011) regelt in § 8 das Schulversäumnis:

§ 8

Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). **Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten**, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchuMG).

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

(4) **In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.** § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

Eine routinemäßige ärztliche Entschuldigung / Krankschreibung ist in der Schulordnung nicht vorgesehen.

In diesem Sinne bitte ich im Einklang mit der Allgemeinen Schulordnung zukünftig ärztliche Zeugnisse schriftlich durch den Schulleiter anzufordern, sofern es sich um einen Zweifelsfall im Sinne des §8 Absatz 4 handelt.

Sollte ihre **Schulleitung** auf ein **ärztliches Attest** bestehen, so müssen Sie die **Kosten in Höhe von 3,00 €** (Ziffer 70 der GOÄ 1996, Stand 01/2104) **selbst tragen**.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Saarbrücken, 07. August 2016

Dr. med. Roland Klein